

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen
vom 11. Februar 2013

Auf der Grundlage der "Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Anwendung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter" in der Fassung vom 18. September 2009 erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz die folgenden Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen. Damit sollen ehrenamtlich tätige Jugendleiter¹ für ihre vielfältigen Aufgaben legitimiert, gestärkt und unterstützt werden.

Grundsätzliches

Jugendleiter sind Mitarbeiter im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Regel ehrenamtlich bei freien oder öffentlichen Trägern tätig sind. Zur Sicherung von fachlichen Mindeststandards bei ihrer Tätigkeit erhalten sie eine Ausbildung. Nach erfolgreicher Ausbildung zum Jugendleiter können sie zum Nachweis ihrer Qualifikation eine bundesweit einheitlich gestaltete Jugendleitercard beantragen. Die Beantragung erfolgt online. Die Überreichung der Jugendleitercard geht über den Träger, bei dem der Jugendleiter aktiv ist. Missbräuchliche Verwendungen oder grobe Regelverstöße in der Tätigkeit als Jugendleiter führen zum Entzug der Jugendleitercard.

1. Ausbildung zum Jugendleiter

1.1 Stufen der Ausbildung

Die Ausbildung von Jugendleitern erfolgt in zwei Stufen, G und L. Die Stufe wird auf der Jugendleitercard durch eine Anfügung im Feld Bundesland (Sachsen G beziehungsweise Sachsen L) vermerkt.

1.2 Ausbildung zum Jugendleiter der Stufe G (Grundstufe)

Die Ausbildung der Jugendleiter der Stufe G beinhaltet die Grundausbildung. Sie ist Voraussetzung für die Tätigkeit als Jugendleiter. Die Ausbildung der Jugendleiter der Stufe G erfolgt durch Jugendleiter der Stufe L. Die Ausbildung muss mindestens 48 Bildungseinheiten á 45 Minuten umfassen und mindestens die Ausbildungsinhalte der Module A bis F nach Nummer 1.4 beinhalten. Von den Bildungseinheiten können 8 Bildungseinheiten der Ausbildung "Lebensrettende Sofortmaßnahmen" extern absolviert werden. Dies ist bei der Beantragung der Jugendleitercard nach Nummer 2.1 nachzuweisen.

Der Träger, bei dem der junge Mensch ehrenamtlich aktiv ist, kann festlegen, dass für Inhaber eines pädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulabschlusses sowie für staatlich anerkannte Erzieher der Mindestumfang der Ausbildung 10 Bildungseinheiten beträgt. Dabei müssen mindestens 4 Bildungseinheiten "Wiederholung, Aktualisierung und Vertiefung" zu Inhalten des Moduls B absolviert werden. Die weiteren Inhalte können entweder die nach Nummer 1.4 genannten oder andere für Jugendleiter wichtige trägerspezifische Schwerpunkte sein.

¹ gemeint sind stets beide Geschlechter

1.3 Ausbildung zum Jugendleiter der Stufe L (Lehrgangleiter)

Die Ausbildung der Jugendleiter der Stufe L baut auf der Grundausbildung auf. Die Ausbildung wird vom Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. durchgeführt. Jugendleiter der Stufe L sollen danach Jugendleiter der Stufe G ausbilden können. Voraussetzung für die Ausbildung zum Jugendleiter der Stufe L ist

- eine mindestens einjährige Praxis im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe,
- die Empfehlung durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie
- das Vorliegen der Stufe G oder eines sozialpädagogischen Abschlusses (mindestens Bachelor oder Diplom).

Grundsätzlich umfasst die Ausbildung mindestens 45 Bildungseinheiten á 45 Minuten und beinhaltet mindestens die Module G bis M nach Nummer 1.4.

Für Inhaber eines sozialpädagogischen Abschlusses beträgt der Mindestumfang der Ausbildung 10 Bildungseinheiten, davon mindestens 4 Bildungseinheiten "Wiederholung, Aktualisierung und Vertiefung" zu Inhalten des Moduls H. Die weiteren Inhalte können entweder die nach Nummer 1.4 genannten oder andere für Jugendleiter trägerspezifische Schwerpunkte sein.

1.4 Ausbildungsinhalte der Stufe G

Bei der Ausbildung der Jugendleiter der Stufe G werden folgende Inhalte vermittelt:

Modul A "Pädagogik" (10 Bildungseinheiten)

Pädagogische Anforderungen an den Gruppenleiter, z.B. zu "Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen", "Entwicklungspsychologie", "Gruppendynamik und -pädagogik", "Konfliktmanagement" und "Rhetorik"

Modul B "Recht" (8 Bildungseinheiten)

Rechts- und Versicherungsfragen, z.B. Aufsichtspflicht, zivilrechtliche Aspekte (Schäden, Haftung, Versicherungen), Strafrecht (inklusive Sexualstrafrecht), Kinder- und Jugendschutz (insbesondere Jugendschutz-, Nichtraucherschutz- und Betäubungsmittelgesetz, Medienschutz), Sozialgesetze (insbesondere Rechtliche Stellung des Gruppenleiters)

Modul C "Finanzen" (4 Bildungseinheiten)

Organisation und Finanzen, zum Beispiel "Strukturen und Finanzierungen der Jugendhilfe", "Planung und Organisation von Veranstaltungen"

Modul D "Erste Hilfe" (16 Bildungseinheiten)

- 8 Bildungseinheiten Ausbildung "Lebensrettende Sofortmaßnahmen" sowie

- 8 Bildungseinheiten Erste-Hilfe-Ausbildung für Jugendleiter (Verhalten bei kinder- und jugendspezifischen Beschwerden, bei Krankheiten und Unfällen)

Modul E "Prävention und Kindeswohlgefährdung" (4 Bildungseinheiten)

Prävention und Kindeswohl, zum Beispiel Sucht (Drogen, Medien, Essstörungen), "Sexuelle Gewalt", "Neue religiöse Bewegungen"), Erkennen von Kindeswohlgefährdung und Handeln des Gruppenleiters

Modul F "Demokratiebildung" (6 Bildungseinheiten)

Methoden und Projekte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Umgang mit verfassungsfeindlichen Erscheinungen und Tendenzen, Beurteilung aus verfassungsrechtlicher Sicht

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann von den genannten Inhalten abgewichen werden, wobei die folgenden Mindestanforderungen gelten:

6 Bildungseinheiten Modul A "Pädagogik"

insgesamt 10 Bildungseinheiten Modul B "Recht" und Modul E "Prävention und Kindeswohlgefährdung", davon wenigstens 6 Bildungseinheiten Recht

2 Bildungseinheiten Modul C "Finanzen"

Modul D "Erste Hilfe" (14 Bildungseinheiten)

- 8 Bildungseinheiten Ausbildung "Lebensrettende Sofortmaßnahmen" sowie
- 6 Bildungseinheiten Erste-Hilfe-Ausbildung für Jugendleiter

6 Bildungseinheiten Modul F "Demokratiebildung"

12 Bildungseinheiten für besondere gegebenenfalls auch trägerbezogene Themen

1.5 Ausbildungsinhalte der Stufe L

Bei der Ausbildung der Jugendleiter der Stufe L werden mindestens folgende Inhalte vermittelt:

Modul G "Pädagogik" (8 Bildungseinheiten)

Umfassende Kenntnisse zur Vermittlung von pädagogischen Zielstellungen und Fertigkeiten an die Gruppenleiter

Modul H "Recht" (4 Bildungseinheiten)

Umfassende und systematische Kenntnisse zu anbieterspezifischen Rechts- und Versicherungsfragen

Modul J "Organisation und Finanzen" (4 Bildungseinheiten)

Umfassende Kenntnisse zu Organisation und Finanzen, Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, Förderung und Ähnliches

Modul K "Prävention und Kindeswohlgefährdung" (4 Bildungseinheiten)

Umfassende Kenntnisse zu gruppenleiter- und trägerspezifischen Aufgaben und Abläufen

Modul L "Demokratiebildung" (4 Bildungseinheiten)

Methoden und Projekte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Umgang mit verfassungsfeindlichen Erscheinungen und Tendenzen, Beurteilung aus verfassungsrechtlicher Sicht

Modul M "Praxis der Jugendleiter-Ausbildung" (6 Bildungseinheiten)

Planung, Organisation und Durchführung von Jugendleiterseminaren, Möglichkeiten zur Seminargestaltung und Durchführung von Seminarteilen mit den Teilnehmern

1.6 Weitere Ausbildungsbestimmungen

Zusätzlich zu den in den Nummern 1.2 bis 1.5 geforderten Bildungseinheiten kann der jeweilige Träger weitere Bildungseinheiten mit trägerspezifischen Inhalten zum Bestandteil der Ausbildung machen.

Die Teilung einer Ausbildung zum Jugendleiter beziehungsweise eines Aufbauseminars auf mehrere Termine ist möglich, wobei pro Termin mindestens 4 Bildungseinheiten erbracht werden müssen und die gesamte Ausbildung einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten darf. Der Ausbildungsteil "Lebensrettende Sofortmaßnahmen" bleibt hierbei außer Betracht.

Die Ausbildung der Jugendleiter der Stufe G erfolgt durch Jugendleiter der Stufe L. Für einzelne Themen können Fachreferenten mit einer entsprechenden beruflichen oder staatlich anerkannten zusätzlichen Qualifikation eingesetzt werden. Fachreferenten für das Modul D müssen entsprechend der Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft "Erste Hilfe" (BAGEH) zur Ausbildung für Erste Hilfe berechtigt sein.

2. Antragsverfahren für die Jugendleitercard

2.1 Beantragung

Die Jugendleitercard kann durch den Jugendleiter, durch den Träger, bei dem der Jugendleiter ehrenamtlich aktiv ist oder durch den Ausbildungsträger (der Jugendleiterschulung) beantragt werden. Die Beantragung

erfolgt in einem Online-Verfahren über www.juleica-antrag.de und bedarf in jedem Fall der Mitwirkung des Jugendleiters und des Trägers. Das Verfahren ist im "Sächsischen Leitfaden zur Online-Beantragung der Jugendleitercard im Freistaat Sachsen" vom 1. Oktober 2009 beschrieben.

2.2 Prüfung der Anträge

Im Rahmen des Online-Antragsverfahrens auf Erteilung einer Jugendleitercard wird das Vorliegen folgender Voraussetzungen geprüft:

1. Der angehende Jugendleiter ist bei dem Träger, der den Antrag bestätigt, ehrenamtlich aktiv. In der Regel ist eine dauerhafte Bindung des Jugendleiters an den Träger gegeben oder vorgesehen.
2. Der angehende Jugendleiter ist für eine Tätigkeit als Jugendleiter im Sinne des § 72a SGB VIII persönlich geeignet. Die persönliche Eignung des Antragstellers setzt in der Regel ein Mindestalter von 16 Jahren voraus.
3. Der angehende Jugendleiter hat eine Ausbildung "Erste Hilfe" oder "Lebensrettende Sofortmaßnahmen" entsprechend Nummer 1.4, Modul D, erster Spiegelstrich, absolviert.
4. Der angehende Jugendleiter hat einen Lehrgang für Jugendleiter erfolgreich absolviert. Ist ein bei einem sächsischen Träger aktiver Jugendleiter aufgrund der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme in einem anderen Bundesland dort zur Beantragung der Jugendleitercard berechtigt, so wird dies dem erfolgreichen Absolvieren eines Lehrganges zum Jugendleiter der Stufe G im Freistaat Sachsen gleichgestellt.

Für die Voraussetzungen nach den Ziffern 1 bis 3 bürgt der Träger (bei dem der Jugendleiter aktiv ist), wenn er den Antrag im Online-Verfahren bestätigt. Jugendleiter beschäftigende Träger vereinbaren mit ihrer für Juleica-Fragen zuständigen Stelle, dass Anträge nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen elektronisch bestätigt werden. Zudem tragen sie bei der Online-Beantragung im Frageformular in das Feld "Wo wurde die Juleica-Ausbildung absolviert?" den Ort, den Träger und den Termin des Lehrgangs ein. Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 4 prüft die zuständige Stelle. Dazu senden Träger, die einen Lehrgang zum Erwerb der Jugendleitercard durchgeführt haben (sogenannte Ausbildungsträger), im Anschluss an die Ausbildung an ihre zuständige Stelle eine Mail über die Durchführung des Lehrgangs mit folgenden Angaben:

- Ort, Ausbildungsträger und Termin des Lehrgangs
- Teilnehmerliste
- Ablauf des Lehrgangs mit Referenten und deren Qualifikation

2.3 Zuständige Stellen

Für alle Landesverbände ist dies der Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. (KJRS).

Für alle Träger ohne Landesverband ist der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) zuständig. Das Jugendamt kann gegebenenfalls diese Funktion an einen in der Gebietskörperschaft agierenden Träger (zum Beispiel den Jugendring) übertragen.

Zuständige Stelle für die Ausstellung der Jugendleitercard der Stufe L ist der KJRS.

2.4 Entzug und Ablauf der Jugendleitercards

Die Jugendleitercard kann entzogen werden, wenn eine ordnungsgemäße Tätigkeit als Jugendleiter nicht mehr gewährleistet ist. Zum Entzug sind berechtigt:

- die jeweilige für Juleica-Fragen zuständige Stelle,
- das Jugendamt,
- der Träger, über den die Jugendleitercard beantragt und ausgereicht wurde,

- der KJRS als Zentralstelle.

Abgelaufene Jugendleitercards sind dem Träger zurückzugeben. Entzogene und zurückgegebene abgelaufene Jugendleitercards sind zu vernichten.

3. Förderung der Jugendleiterausbildung und der Jugendleitercard

3.1 Förderung der Jugendleiterausbildung

Eine Förderung der Ausbildungen der überörtlichen beziehungsweise landesweiten Träger zur Stufe G sowie der Ausbildung zur Stufe L kann über die "Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Jugendhilfe bei der Erbringung von Leistungen des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf)" in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Die Förderung der Ausbildungen der örtlichen Träger erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3.2 Förderung der Ausstellung der Jugendleitercard

Die Finanzierung der Herstellung / Ausstellung der Jugendleitercard erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz / Landesjugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die diesbezüglichen Rechnungen gehen im Rahmen des Online-Verfahrens nach der Versendung vom Hersteller direkt an das Landesjugendamt. Das Landesjugendamt prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen durch Abgleich der darauf enthaltenen Angaben mit den Angaben im Online-System. Träger, die für ihre Jugendleiter Jugendleitercards erhalten haben, bestätigen den Erhalt pro Lieferung per Mail gegenüber dem Landesjugendamt.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Gültigkeit und Neuausstellung

Jugendleitercards gelten drei Jahre ab Datum der Ausstellung. Das Gültigkeitsdatum der Karte darf maximal 40 Monate nach Beginn des für die Ausstellung notwendigen Lehrgangs liegen. Die Ausbildung "Lebensrettende Sofortmaßnahmen" bleibt hierbei außer Betracht. Bei Ablauf der Gültigkeit kann eine neue Jugendleitercard beantragt werden. Voraussetzung für die Beantragung einer neuen Jugendleitercard ist die Teilnahme an einem Aufbauseminar. Der Besuch eines Aufbauseminars und die Antragstellung setzen den Besitz einer Jugendleitercard voraus, deren Gültigkeit maximal um 6 Monate überschritten ist.

4.2 Aufbauseminar Stufe G

Ein Aufbauseminar der Stufe G muss einen Mindestumfang von 10 Bildungseinheiten á 45 Minuten, davon mindestens 4 Bildungseinheiten "Wiederholung, Aktualisierung und Vertiefung" zu Inhalten des Moduls B haben. Weitere Inhalte können entweder die nach Nummer 1.4 genannten oder andere für Jugendleiter wichtige verbandsspezifische Themen sein.

4.3 Aufbauseminar Stufe L

Ein Aufbauseminar der Stufe L muss einen Mindestumfang von 10 Bildungseinheiten á 45 Minuten, davon mindestens 4 Bildungseinheiten "Wiederholung, Aktualisierung und Vertiefung" zu Inhalten des Moduls H haben. Weitere Inhalte können entweder die nach Nummer 1.5 genannten oder andere für Jugendleiter wichtige sein. Die Entscheidung trifft der KJRS im Benehmen mit der obersten Landesjugendbehörde.

4.4 Fortbildung

Jugendleiter sind verpflichtet, sich fortlaufend über Änderungen von relevanten Rechtsgrundlagen, Förderrichtlinien und Ähnliches zu informieren.

4.5 Bekanntmachung

Diese erfolgt im Sächsischen Amtsblatt und ersetzt die Bekanntmachung vom 01. April 2010.

Dresden, den ¹¹11. Februar 2013



Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

Christine Clauß